

I. Die Marienkapelle.

Der Marienkapelle geschieht zum ersten Male im Jahre 1327 Erwähnung. Zu ihr, die im Bereich des Schloßgebietes „in castro Budisin“ gelegen war, gehörte ein Garten.¹⁾ Ist schon an und für sich nicht anzunehmen, daß neben der Georgskapelle noch eine zweite im Schlosse selbst befindlich gewesen ist, so spricht auch gegen diese Vermuthung der erwähnte Umstand, daß ein Garten mit ihr verbunden war. Das Patronatsrecht dieser Kapelle besaß bis zum Jahre 1327 der Ritter Albert von Kostitz, und zwar zufolge einer Belehnung²⁾ des Königs Johann von Böhmen. Zu Gunsten der Stiftskirche zu Bautzen verzichtet er in octava Epiphaniae des genannten Jahres auf dieses sein Recht und übergibt ihr zugleich mit dem zur Kapelle gehörigen Garten sechs Maß Korn und Hafer von seinem Gute Pließkowiz zum Besten des Seelenheils des ehemaligen Propstes der Bautzner Kirche Bernhard von Leipa.³⁾ Hatte dieser sich schon dadurch um die Kirche verdient gemacht, daß auf sein Ansuchen ein vor den Mauern der Stadt Budissin gelegener Hof („curia“) der Bautzner Kirche im Jahre 1318 durch den Magistrat von allen Steuern und Abgaben und vom Stadtrecht befreit wurde⁴⁾, so stattete er noch testamentarisch die Kirche mit einer Präbende aus, die neben einem Stück Land 8 $\frac{1}{2}$ Talente weniger 15 Denare vom Gute Muschelwitz ausmachte.⁵⁾ Mit dieser Präbende sollte das Einkommen der Marienkapelle vereinigt werden. Albert von Kostitz' Bitte um Genehmigung seiner Schenkung seitens des Königs Johann von Böhmen fand williges Gehör. Wenige Wochen später, XIII. Kal. Febr. 1327 bestätigt dieser die Uebertragung des Patronatsrechtes der Marienkapelle an die Bautzner Stiftskirche.⁶⁾

Im Besiß der Revenuen aus der Marienkapelle befand sich zu jener Zeit der Canonicus der Marienkirche zu Halberstadt, mit Namen Johannes. Als sein Abgeordneter erscheint in demselben Jahre 1327, feria quinta proxima ante Valent.⁷⁾ der Vicar der Halberstädter Marienkirche, Nicolaus, versehen mit der Vollmacht, im Namen seines Auftraggebers auf die Marienkapelle auf dem Schlosse zu Budissin Verzicht zu leisten.

Nun fehlte aber noch die bischöfliche Genehmigung zur Vereinigung des Patronatsrechtes der Schloßkapelle mit der von Bernhard von Leipa gestifteten Präbende. Diese wurde, nachdem die Resignation des Halberstädter Canonicus auf die Schloßkapelle erfolgt war — deren Unterlassung einer Vereinigung jedenfalls hindernd im Wege gestanden hätte — seitens des Meißner Bischofs, früheren Dompropstes Withego II. von Colditz 1327 dom. Reminiscere ertheilt.⁸⁾ In seinem zu Mügeln ausgestellten Unions-

1) Cod. dipl. Lus. s. S. 264.

2) ibidem S. 266.

3) ibidem No. 187.

4) Domstiftl. Urf. Voc. IV. No. 10, mit anhängendem prachtvollem Siegel der Stadt, die Zinnenmauer und zwei gezinnte Thürme zeigend, zwischen denen ein Dreiecksschild mit Helm und Kleinod, auf dem der brandenburgische Adler befindlich, schwebt.

5) Cod. dipl. Lus. S. 269.

6) ibidem No. 188.

7) ibidem No. 189.

8) ibidem No. 190.